

**Antwort von Herrn Prodi im Namen der Kommission**

(29. Juni 2001)

Zu der Frage der Veröffentlichung des einschlägigen OLAF-Berichts hat die Kommission bereits in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage P-3457/00 von Frau Paulsen<sup>(1)</sup> Stellung genommen. Dabei hat sie darauf hingewiesen, daß aufgrund der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung<sup>(2)</sup> der Untersuchungsbericht des Amtes der Kommission und den schwedischen Justizbehörden übermittelt wurde. Die in diesem Rahmen mitgeteilten bzw. erhaltenen Angaben unterliegen dem Berufsgeheimnis und dürfen keinen anderen Personen mitgeteilt werden als denjenigen, die in den Gemeinschaftsorganen oder Mitgliedstaaten aufgrund ihrer Funktion von ihnen Kenntnis erhalten, und sie dürfen zu keinen anderen Zwecken als zur Bekämpfung von Betrug und Korruption verwendet werden.

Die Gesetzgeber haben bei der Annahme der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 vorgesehen, daß es das allgemeine Interesse erfordert, daß der betreffende Bericht vertraulich bleibt.

Das Amt für Betrugsbekämpfung hat mitgeteilt, daß es den Bericht nach Erhalt der Erlaubnis der schwedischen Justizbehörden am 19. März 2001 dem Haushaltskontrollausschuß des Europäischen Parlaments auf Anforderung vertraulich übermittelt hat.

Das Gerichtsverfahren in Schweden ist noch nicht abgeschlossen.

Die Kommission wird das Parlament zu gegebener Zeit über den Ausgang der Verfahren informieren.

<sup>(1)</sup> ABl. C 163 E vom 6.6.2001.

<sup>(2)</sup> ABl. L 136 vom 31.5.1999.

(2001/C 350 E/037)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0787/01  
von Daniela Raschhofer (NI) an die Kommission**

(13. März 2001)

*Betrifft:* Rotation von A1 und A2 Beamten der Kommission

Laut Dokument der Kommission (SEK(2000) 2305/5) ist es eine allgemeine Regel, daß die Ernennung von A1 und A2 Beamten auf eine Zeit von höchstens fünf Jahre befristet ist. Im Rahmen der Verwaltungsreform der Kommission wird das Leistungsprinzip groß geschrieben. Ziel der Rotation der führenden Beamten ist es, einer gewissen Betriebsblindheit, die sich nach fünf Jahren in der gleichen Position einstellen soll, entgegenzuwirken. In Ausnahmefällen kann diese Frist von fünf Jahren um zwei Jahre auf insgesamt sieben Jahre verlängert werden.

Es gibt Beamte der Kommission, die diese Fristen überschritten haben.

Welchen Grund gibt es, daß die Kommission, die sich selbst auferlegten Regeln nicht einhält?

Welche Beamten sind bereits länger als sieben Jahre ihren Dienststellen zugewiesen und aus welchem Grund?

Bedeutet dies ein Scheitern der internen Reform der Kommission?

**Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission**

(11. Juni 2001)

Die Kommission steht zu der im September 1999 und Dezember 2000 beschlossenen Rotation ihrer führenden Beamten und kann auf dem Wege zu den gesteckten Zielen bereits beträchtliche Fortschritte verzeichnen.

Die Frau Abgeordnete wird verstehen, daß der Beschluss aus praktischen Gründen eher im Rahmen eines Prozesses als in Form einer punktuellen Maßnahme durchgeführt werden muß. Die Kommission leitete deshalb 1999 und 2000 zwei umfassende Initiativen zur Rotation ihres Führungspersonals ein:

- Kaum im Amt ernannte sie im September 1999 eine Reihe von Generaldirektoren, so daß an der Spitze von zehn Generaldirektionen (ungefähr einem Drittel der Gesamtzahl) ein Wechsel stattfand. Die Zeit, die ein Generaldirektor bereits in seiner Position verbracht hatte, war dabei ein wichtiger Gesichtspunkt.
- Im Januar 2000 ließ der Generaldirektor für Personal und Verwaltung feststellen, welche A2-Beamte ihre Planstelle schon seit mehr als fünf Jahren innehatten. Diese Beamten wurden gebeten, eine Liste mit drei von ihnen bevorzugter anderer Planstellen in absteigender Reihenfolge einzureichen.

Beide Initiativen trugen dazu bei, daß seit 1999 mehr als 40 % aller A1- und A2-Planstellen (36 % A1 und 76 % A2) neu besetzt wurden:

- 1999 wurden 13 A1-Planstellen (4 Neuernennungen und 9 interne Versetzungen) und 26 A2-Planstellen (11 Neuernennungen und 15 interne Versetzungen) neu besetzt. Im Jahre 2000 erfolgte ein Wechsel bei weiteren 21 A1-Planstellen (15 durch Neuernennung und 8 durch interne Versetzung) und weiteren 50 A2-Planstellen (37 durch Neuernennung und 13 durch interne Versetzung).
- Im April 2001 waren sechs A1- und 21 A2-Beamte (von denen 4 2001/2002 in den Ruhestand treten werden) seit mehr als sieben Jahren ihren Dienststellen zugewiesen, in beiden Fällen 10 % der jeweiligen Gesamtzahl von A1- und A2-Beamten. Eine Liste der betreffenden Beamten wird direkt an Sie und das Sekretariat des Parlaments geschickt.

Wir möchten die Frau Abgeordnete darauf hinweisen, daß die Kommission neue Verfahren und Regeln braucht, um ihren Beschluss vom 21. Dezember 2000 <sup>(1)</sup> zu den leitenden Beamten in die Tat umzusetzen.

Unterdessen beabsichtigt die Kommission, 2001 eine weitere Rotationsrunde einzuleiten. Dabei wird sie die Reaktionen auf die Regelung für die Beurteilung leitender Beamter berücksichtigen. Die neue Beurteilungsregelung soll Ende 2001 vom Kollegium angenommen und dann im Laufe des Jahres 2002 nach dem Zeitplan, der im oben erwähnten Beschluss von Dezember 2000 genannt ist, angewendet werden.

Das, was die Kommission in diesem Bereich schon erreicht hat und noch erreichen wird, sowie die konstruktive Politik, die sie umsetzen wird, widerlegen somit den negativen Eindruck der Frau Abgeordneten von den Fortschritten der angestrebten Reform.

<sup>(1)</sup> SEK(2000) 2305/5.

(2001/C 350 E/038)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0790/01**  
**von Eurig Wyn (Verts/ALE) an die Kommission**

(13. März 2001)

*Betrifft:* Export lebender Pferde

Seit der Eskalation der BSE-Krise hat der Handel mit Pferden, die lebend exportiert und deren Fleisch nach der Schlachtung zum Verzehr bestimmt ist, zugenommen.

Ist der Kommission bewusst, unter welchen entsetzlichen Bedingungen der Transport dieser Pferde erfolgt und wie inhuman sie vor ihrem Tod behandelt werden?

Unterstützt die Kommission strengere Bestimmungen für den Transport lebender Pferde und aller anderen Tiere?

Unterstützt die Kommission strengere Bestimmungen für eine humane Behandlung dieser Tiere?